

Sachbereich: Grundlagen des Sozialrechts			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung und Aufbau des Sozialgesetzbuches erklären und in konkreten Fällen beurteilen, welche Regelungen des SGB I und SGB X für die Lösung von Rechtsfragen im SGB II und SGB XII heranzuziehen sind ▪ das Leistungsspektrum der beiden Leistungsgesetze SGB II und SGB XII beschreiben und in konkreten Fällen ggf. bestehende Leistungsansprüche erkennen ▪ in konkreten Fällen wirtschaftlicher Notlagen klären, nach welcher Leistungsnorm die Ansprüche der betroffenen Personen zu prüfen sind 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorrang Spezialregelung vor allgem. Regelung (§ 37 SGB I) ▪ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II; Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII; Leistungen in bes. Lebenssituationen nach den Kapiteln 5 – 9 SGB XII ▪ Abgrenzungsnormen (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 2, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 SGB XII) ▪ Grundsicherung für Erwerbsfähige (ALG II) und Sozialgeld für Angehörige nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) 	

Sachbereich: Grundsätze des SGB II und des SGB XII, Leistungsträger			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Grundsätze und Strukturprinzipien der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende erläutern ▪ die Träger für die einzelnen Leistungen nennen und die Einbeziehung der Kommunen in die Aufgabenwahrnehmung beschreiben ▪ klären, welche Stellen im konkreten Fall für die Entscheidung über Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII zuständig sind 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel und Aufgabe der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Anspruch, Anspruchsbeginn ▪ Nachranggrundsatz; Fördern und Fordern ▪ Individualitätsprinzip ▪ Anspruch/Leistungsbeginn ▪ (örtliche und überörtliche) Träger der Sozialhilfe, Heranziehung zur Aufgabendurchführung ▪ Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Agentur für Arbeit, kommunale Träger, gemeinsame Einrichtungen, optierende Kommunen) ▪ sachliche und örtliche Zuständigkeit, Entscheidungszuständigkeit bei Aufgabenübertragung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfassungsrecht ▪ Kommunalrecht

Sachbereich: Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II - Anspruchsvoraussetzungen, Leistungskürzungen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) erläutern und in konkreten Fällen entscheiden, ob Leistungsansprüche nach dem SGB II vom Grundsatz her bestehen ▪ die nach dem SGB II und SGB XII anspruchsberechtigten Personengruppen abgrenzen und die Grundvoraussetzungen für existenzsichernde Leistungen nach den jeweiligen Normen beschreiben ▪ die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach §§ 31 ff. SGB II und deren Rechtsfolgen erläutern und in konkreten Fällen klären, ob eine Sanktion rechtmäßig ist 	10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 SGB II (Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, g.A. in Deutschl.) ▪ Ausschlussstatbestände (z.B. Altersrentner nach § 7 Abs. 4 und Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II) ▪ Leistungsberechtigte Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (Sozialgeldanspruch, § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II) ▪ Abgrenzung SGB II – Leistung zu Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) und Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ▪ Sanktionstatbestände nach § 31 und § 32 SGB II, Rechtsfolgen (§ 31a), Beginn und Dauer (§ 31b), Mehrfachsanktionen 	

Sachbereich: (passive) Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erklären, welche Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen und bei konkret geschilderten Bedarfssituationen entscheiden, ob diese zum Leistungsspektrum des SGB II gehören ▪ den laufenden Bedarf von Einzelpersonen berechnen und erläutern, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung und Höhe der Regelbedarfe - Tatbestände und Höhe des Mehrbedarfs - die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung und damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen ▪ die Rechtsfolgen eines „ungenehmigten“ Umzugs im Einzelfall klären ▪ erläutern, welche sonstigen Leistungen in Betracht kommen ▪ die Voraussetzungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II klären und in konkreten Fällen Ansprüche ermitteln 	10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 19 ff. SGB II ▪ §§ 20, 23 SGB II ▪ §§ 21, 23 SGB II ▪ § 22 SGB II ▪ u.a. abgesenkte Regelleistung und Nichtberücksichtigung der Unterkunftskosten bei unter 25jährigen ▪ abweichende Leistungen nach § 24 SGB II (ergänzende Darlehen, einmalige Leistungen) ▪ Leistungen für Schüler und Kita-Kinder, Leistungen für Minderjährige, Einzelvoraussetzungen für bestimmte Leistungen 	

Sachbereich: Grundsicherung nach dem SGB II Einsatz von Einkommen und Vermögen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Einkommensbegriff im SGB II erläutern und beispielhaft darstellen, welche Geldbeträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind ▪ das Einkommen um die im Gesetz vorgesehenen Beträge bereinigen ▪ in konkreten Fällen, auch bei einmaligen Zuflüssen, das zu berücksichtigende Einkommen berechnen ▪ erklären und in konkreten Fällen entscheiden, welches Vermögen die Hilfesuchenden einzusetzen haben ▪ beurteilen, welche Personen für den Lebensunterhaltsbedarf anderer Personen in welchem Umfang einstehen müssen – sog. Einsatzgemeinschaft ▪ in konkreten Sachverhalten ermitteln, ob eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II in Betracht kommt 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. Grund- und Entschädigungsrenten, zweckbestimmte Leistungen (§ 11a SGB II), Ausnahmen nach § 1 Alg II-V und Spezialgesetzen ▪ z.B. Absetzen von Steuern, Versicherungsbeiträgen, „Werbungskosten“, Freibetrag für Erwerbstätige (§ 11b SGB II, § 6 Alg II-V) ▪ Begriff des Vermögens, Freibeträge, „geschütztes“ Vermögen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II) ▪ § 9 Abs. 2 (Partner wechselseitig, Eltern für Kinder einseitig) ▪ Tatbestandsvoraussetzungen der Norm, insb. Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Alg II-V 	

Sachbereich: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter (3. und 4. Kapitel SGB XII)			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anspruchsgrundlagen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für die Hilfe zum Lebensunterhalt nennen und die Anspruchsvoraussetzungen erläutern ▪ erläutern, wer in konkreten Fällen sein Einkommen und Vermögen für die Bedarfsdeckung einzusetzen hat (sog. Einsatzgemeinschaft) ▪ den laufenden Bedarf von Leistungsberechtigten berechnen und klären, ob einmalige Bedarfe zu berücksichtigen sind ▪ in konkreten Fällen das einzusetzende Einkommen berechnen und entscheiden, welches Vermögen nachfragende Personen einzusetzen haben 	10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsicherung (§ 19 Abs. 2 und §§ 41 ff. SGB XII) ▪ Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 Abs. 1 und §§ 27 ff. SGB XII) ▪ §19 Abs.1 i.V.m. §27 Abs.2 SGB XII, § 19 Abs. 2 i.V.m. §§ 41, 43 SGB XII) ▪ Regelbedarfe, Mehrbedarf, Unterkunfts- und Heizkosten (§§ 27a ff. SGB XII), Barbeträge bei stat. Leistungen; einmalige Leistungen (§ 31 Abs. 1 SGB XII) ▪ Einkommenseinsatz (§ 82 SGB XII und Verordnung dazu) ▪ Vermögenseinsatz (§ 90 SGB XII und Verordnung dazu) 	

Sachbereich: Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, insbes. Hilfe zur Pflege			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII in den Grundzügen erläutern ▪ die Regelungen zum Einkommenseinsatz bei den Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII erläutern ▪ die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel beschreiben und zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI abgrenzen ▪ in konkreten Fällen Ansprüche auf Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII ermitteln 	12	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachliche und persönliche Voraussetzungen, Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes (§ 19 III, Kapitel 5-9 und Kapitel 11 SGB XII) ▪ Ermittlung der Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes an Hand der Einkommensgrenze (Kap. 11) ▪ Leistungen bei häuslicher und bei stationärer Pflege; Ergänzungsfunktion der Sozialhilfe im Verhältnis zu den Leistungen der Pflegekassen ▪ Leistungen bei häuslicher Pflege (§§ 63 ff. SGB XII) 	

Sachbereich: Rückabwicklungsansprüche bei Leistungen nach dem SGB II und XII			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erläutern, nach welchen Rechtsnormen und unter welchen Voraussetzungen die Träger der Grundsicherung oder Sozialhilfe Dritte unter dem Aspekt der Wiederherstellung des Nachrangs in Anspruch nehmen können ▪ bei rechtmäßig erbrachten Leistungen Möglichkeiten der Erstattung oder des Ersatzes der aufgewendeten Kosten durch den Leistungsempfänger oder Dritte aufzeigen ▪ bei zu Unrecht erbrachten Leistungen Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche des Leistungsträgers prüfen 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geltendmachung von Ansprüchen nach § 33 SGB II, §§ 93, 94 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X ▪ Kostenersatz wegen schuldhaften Verhaltens nach § 34 SGB II, § 103 SGB XII, Erbenhaftung nach § 35 SGB II, § 102 SGB XII ▪ §§ 45, 50 SGB X, § 104 SGB XII, § 34a SGB II 	

74 Einzelstunden Unterricht

<p>1 Klausur à 4 Unterrichtsstunden</p> <p>2 Unterrichtsstunden für die Besprechung der Klausur</p>
